

8254

**Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung  
betreffend die Genehmigung des Übereinkommens über den  
Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung**

(Vom 2. Juni 1961)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Am 27. Oktober 1960 ist in Steckborn am Untersee zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Übereinkommen über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossen worden.

Wir beehren uns, Ihnen dieses Übereinkommen hiermit zur Genehmigung zu unterbreiten.

I.

**Vorgeschichte und Verlauf der Verhandlungen**

Schon lange vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung schenkten die schweizerischen Behörden zusammen mit jenen der übrigen Anliegerstaaten des Bodensees der Frage des Gewässerschutzes ihre Aufmerksamkeit. Es geschah dies vor allem unter dem Gesichtspunkt der Bodenseefischerei. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass die am 18. Mai 1887 abgeschlossene Übereinkunft zwischen der Schweiz, Baden und Elsass-Lothringen über die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen einschliesslich des Bodensees besondere Vorschriften über den Gewässerschutz enthält. Nach Artikel 10 der Übereinkunft ist es verboten, im Fischwasser Fabrikabgänge oder andere Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, dass dadurch dem

**Dodis**

Fischbestand Schaden erwächst oder die Fische vertrieben werden. Im Rahmen der in der genannten Übereinkunft geschaffenen Bevollmächtigtenkonferenz wurde denn auch regelmässig der Frage des Schutzes der Fischerei vor schädlichen Einflüssen durch die Verunreinigung der Gewässer des Bodensees und seiner Zuflüsse die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Mit der starken Zunahme der Verschmutzungsquellen zeigte sich indessen immer mehr, dass der Gewässerschutz im allgemeinen und derjenige des Bodensees und seiner Zuflüsse im besonderen nicht bloss unter dem beschränkten Gesichtspunkt der Fischerei behandelt werden kann, sondern dass daneben weitere Interessen von allgemeiner Tragweite auf dem Spiel stehen, wie beispielsweise die öffentliche Gesundheitspflege, die Versorgung mit einwandfreiem Trink- und Brauchwasser, Badebetrieb und Wassersport, Naturschutz usw. Aus diesen Gründen drängt sich die Notwendigkeit auf, den Gewässerschutz als eigenes Sachgebiet zu behandeln und auch besondere internationale Abmachungen auf diesem Gebiete zu treffen.

Im Jahre 1953 erfuhren die Bundesbehörden, dass deutscherseits die Trinkwasserentnahme aus dem Bodensee zur Versorgung der Gegend von Stuttgart durch eine Fernleitung geplant sei. In der Folge fanden zwischen den Anliegerstaaten des Bodensees Besprechungen statt, die dazu führten, dass die Regierung des Landes Baden-Württemberg eine Erklärung abgab, wonach die Wasserentnahme zum Zwecke der Trinkwasserversorgung von Stuttgart eine bestimmte Menge nicht überschreiten solle. In der deutschen Erklärung wurde noch ausdrücklich erwähnt, dass die Landesregierung Baden-Württemberg gegenüber der Schweiz wegen der Wasserentnahme keine Ansprüche auf zusätzliche Massnahmen der Reinhaltung des Bodensees geltend machen werde und dass die Ausführung des Projektes der Wasserentnahme aus dem Bodensee in keiner Weise die geplante Schiffbarmachung des Hochrheins erschweren soll. Der Bundesrat antwortete auf die deutsche Erklärung, dass er unter diesen Umständen gegen das vorgesehene deutsche Projekt keine Einwendungen erhebe; sollten dagegen die Ausführung und der Betrieb der in Frage stehenden Anlagen wider Erwarten eine heute nicht erkennbare Schädigung der hydrologischen Verhältnisse des Bodensees und der Hochrheinschifffahrt ausüben, so behalte sich der Bundesrat vor, auf seine Erklärung zurückzukommen. Ähnlich lautete auch die Antwort der österreichischen Regierung.

Im März 1955 hatte die Österreichische Gesandtschaft dem Politischen Departement die Aufnahme von Besprechungen zum Abschluss eines mehrseitigen Abkommens über sämtliche Bewirtschaftungsfragen des Bodensees vorgeschlagen. In der Antwortnote wurde die Zweckmässigkeit eines solchen Vorgehens bezweifelt und darauf hingewiesen, dass es sowohl aus rechtlichen als auch aus praktischen Gründen leichter sei, im Einzelfalle eine angemessene Lösung zu finden, als das weitschichtige Problem im Rahmen einer Konvention allgemeiner Natur zu ordnen.

Im Verlaufe der Besprechungen über die Wasserentnahme aus dem Bodensee kam die österreichische Delegation auf ihren Vorschlag zum Abschluss einer

allgemeinen Bodenseekonvention zurück. Allerdings beschränkte sich der als inoffiziell bezeichnete österreichische Vertragsentwurf praktisch nur auf die Schaffung eines Konsultativorgans. Sowohl die schweizerischen wie auch die deutschen Delegierten vertraten aber die Auffassung, der Abschluss einer umfassenden Bodenseekonvention entspreche keiner Notwendigkeit. So sei beispielsweise die Frage der Bodenseeschifffahrt sowie der Fischerei bereits zweckmässig geregelt. Auch beständen auf den erwähnten Gebieten internationale Kommissionen, in denen die Zusammenarbeit zwischen den Anliegerstaaten in jeder Hinsicht befriedige. Die Schaffung eines neuen Konsultativorgans erübrige sich deshalb. Dagegen wurde von schweizerischer Seite darauf hingewiesen, dass die Regelung der mit der Verschmutzung des Bodensees zusammenhängenden Fragen vordringlich geworden sei. Die schweizerische Delegation regte deshalb an, eine besondere Kommission zum Studium dieser Fragen zu schaffen, wie eine solche bereits zum Schutze des Rheins (zwischen Bodensee und Meer) gegen Verunreinigung besteht. Es wurde daran erinnert, dass die Schweiz im Schosse der Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei schon früher wiederholt die Schaffung einer derartigen Kommission angeregt habe.

Damit rückte das Problem des Gewässerschutzes am Bodensee in den Vordergrund der Besprechungen zwischen den Uferstaaten.

Im Januar 1958 fand in Wien eine erste Aussprache zwischen schweizerischen, deutschen und österreichischen Vertretern über die Frage der wasserwirtschaftlichen Zusammenarbeit der Bodenseeuferstaaten statt. Im Laufe der Besprechungen wurde über folgende Punkte Übereinstimmung erzielt:

1. Die Dringlichkeit aufeinander abgestimmter Massnahmen zur Reinhaltung des Bodensees wird anerkannt.
2. Es empfiehlt sich, den Gewässerschutz für den Bodensee nicht weiter im Rahmen der Fischerei zu behandeln, sondern hierfür eine besondere internationale Kommission zu bilden.
3. Aufgaben dieser Kommission sollten sein:
  - a. die Ausarbeitung von Vorschlägen über die Reinhaltung (gegebenenfalls eines Arbeitsprogramms);
  - b. die Heranziehung von wissenschaftlich-technischen Experten;
  - c. die Prüfung der Grundlagen und vorbereitende Arbeiten für einen zwischenstaatlichen Vertrag über die Reinhaltung des Bodensees;
  - d. die Erörterung anderer wasserwirtschaftlicher Angelegenheiten, welche die Reinhaltung des Bodensees berühren.
4. Die Kommission hätte aus drei Delegationen zu bestehen, wobei die deutsche und die schweizerische Delegation höchstens je sechs, die österreichische höchstens vier Delegierte umfasst. Die Delegationen sollen nach Bedarf Experten beiziehen können.
5. Die Delegierten treten in der Regel einmal im Jahr zusammen. Die Tagungen sind so vorzusehen, dass tunlichst von fünf Tagungen je zwei in der

Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz und eine in Österreich stattfinden.

6. Empfehlungen der Kommission können nur einstimmig zustande kommen.
7. Die bestehenden Vereinbarungen über die Bodenseefischerei und die Bodenseeschifffahrt sollen unberührt bleiben.
8. Die vorstehende Regelung soll von den Anliegerstaaten des Untersees sinn- gemäss auch auf diesen angewendet werden.

Anlässlich der im November 1959 in St.Gallen stattfindenden Tagung konstituierte sich eine aus Vertretern aller Anliegerstaaten des Bodensees zusammengesetzte «Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee». Die schweizerische Delegation setzt sich wie folgt zusammen:

- Dr. Emanuel Diez, Stellvertreter des Chefs des Rechtsdienstes des Politischen Departements (Delegationschef);
- Dipl. Ing. Alfred Matthey-Doret, Chef des Eidgenössischen Amtes für Gewässerschutz;
- Regierungsrat Dr. Simon Frick, Vorsteher des Baudepartements des Kantons St. Gallen;
- Dipl. Ing. Bernhard Dix, Leiter des Kantonalen Amtes für Gewässerschutz, St. Gallen;
- Regierungsrat Rudolf Schümperli, Vorsteher des Baudepartements des Kantons Thurgau;
- Ing. Hans Guldener, Chef des Wasserwirtschaftsamtes des Kantons Thurgau.

Neben einer österreichischen Delegation gehören der Kommission je eine Delegation des Landes Baden-Württemberg und des Freistaates Bayern an, während die Bundesrepublik Deutschland sich durch zwei Beobachter vertreten lässt.

Die Vertreter der Anliegerstaaten kamen überein, eine internationale Konvention für die Reinhaltung des Bodensees abzuschliessen. Bis zur nächsten Tagung, die im Mai 1960 in Überlingen stattfand, wurde zwischen den verschiedenen Delegationen ein gemeinsamer Vorentwurf ausgearbeitet. Dabei stellte die Kommission ausdrücklich fest, dass das von ihr vorgeschlagene Übereinkommen dem Ausbau des Hochrheins für die Grossschifffahrt (vgl. Art.6 des schweizerisch-deutschen Vertrages vom März 1929) nicht entgegensteht. Mit Beschluss vom 14. Oktober 1960 bezeichnete der Bundesrat die für die Unterzeichnung Bevollmächtigten. Die Unterzeichnung erfolgte unter Ratifikationsvorbehalt am 27. Oktober 1960 anlässlich der Tagung der Kommission in Steckborn.

## II.

### Entwicklung des Reinheitszustandes des Bodensees

Bevölkerungszunahme, allgemeine Einführung der Schwemmkanalisation und fortschreitende Industrialisierung haben auch für den Bodensee zur Folge,

dass ihm in immer stärkerem Masse Abwässer und Rückstände aller Art zugeführt werden. Infolge dieser Entwicklung gehen in ihm tiefgreifende physikalische, chemische und biologische Veränderungen vor sich, welche die Nutzung des Wassers für zahlreiche Zwecke zu erschweren oder zu verunmöglichen drohen. Lange Zeit herrschte die Ansicht vor, dass in erster Linie die Fischerei unter der Verschlechterung der Wasserqualität zu leiden habe. Nun ist aber allgemein bekannt, dass unvergleichlich höhere Interessen auf dem Spiele stehen. So besteht Gefahr, dass auch im Bodensee, sofern nicht rechtzeitig Massnahmen zur Verhinderung einer zunehmenden Wasserverderbnis getroffen werden, mit der Zeit Zustände geschaffen werden, die geeignet sind, die Gesundheit von Mensch und Tier zu gefährden, die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser zu beeinträchtigen, den Badebetrieb und Wassersport einzuschränken und das Landschaftsbild zu stören. An der Reinhaltung des Bodensees haben also neben der Fischerei die öffentliche Gesundheitspflege, der Natur- und Heimatschutz, der Fremdenverkehr und zahlreiche Zweige unserer Volkswirtschaft, die auf die Verwendung einwandfreien Brauchwassers angewiesen sind, ein hohes Interesse.

Laut einem Bericht, den die Sachverständigen der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee anlässlich der Tagung vom Mai 1960 in Überlingen abgegeben haben, hatte sich der Bodensee, wie aus mehr oder weniger fortlaufenden Untersuchungen hervorgeht, seit den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts bis kurz vor dem zweiten Weltkrieg nicht wesentlich verändert. Mit Ausnahme des Untersees war er ein gesundes nährstoffarmes Gewässer. Dieser Zustand kam zum Ausdruck im Stoffhaushalt, gekennzeichnet durch eine reichliche Sauerstoffsättigung von der Oberfläche bis zum Seegrund, durch einen geringen Gehalt an Pflanzennährstoffen, durch eine mengenmässig geringe Planktonentwicklung, durch das Fehlen organischer Substanz im Sediment und durch ein starkes Vorherrschen der Edelfische. Es war das Bild des sauberen, nährstoffarmen Voralpensees.

Seit dem letzten Weltkrieg, aber ganz besonders in den letzten Jahren, geht nun im See eine tiefgreifende Wandlung vor sich. Die Planktonorganismen haben sich innerhalb weniger Jahre um ein Vielfaches vermehrt, was bereits die Trinkwasserversorgung erschwert. Die fortschreitende Veralgung und Verkrautung der Uferregion wirkt sich schädigend auf den Badebetrieb aus. Gleichzeitig ist die Unterwasservegetation, die Laichgebiete verschiedener Fischarten, verschwunden. Anstelle der mineralischen Ablagerungen bilden sich in der Uferzone, besonders im Mündungsgebiet der Zuflüsse und vor grösseren Ortschaften, Faulschlammبانک aus. Der Sauerstoffgehalt ist zu gewissen Zeiten, insbesondere über Grund, merklich zurückgegangen, was sich auf die Fortpflanzung der Edelfische nachteilig auswirkt. Diese Veränderungen sind darauf zurückzuführen, dass sich wegen der Zufuhr von Abwässern der See an düngenden Pflanzennährstoffen (insbesondere Phosphorverbindungen) anreichert hat.

Neben diesen Düngstoffen werden in erhöhtem Masse auch fäulnisfähige, z. T. fäkale Abfallstoffe, die nicht nur zu einer Sauerstoffzehrung, sondern auch

zu einem erheblichen Anstieg der Keimzahlen (gefährliche Darmbakterien) führen, sowie giftige Stoffe aus Industrie, Gewerbe, Haushalt und Schiffen (Mineralöle, Phenole, Schwermetallverbindungen, synthetische Waschmittel usw.) in den See eingeleitet.

Es ist deshalb zu befürchten, dass die Entwicklung, in der sich der Bodensee zur Zeit befindet, nach dem Beispiel zahlreicher anderer Alpenrandseen (beispielsweise Murtensee, Zürichsee, Zugersee) sprunghaft vorwärtsschreitet.

Die genannten Veränderungen sind ausschliesslich auf die Zuleitung düngender und giftiger Stoffe zurückzuführen. Das einzige Mittel, die Entwicklung aufzuhalten und, wenn immer möglich, rückgängig zu machen, besteht darin, die Abwasser zu reinigen und die verunreinigenden Stoffe fernzuhalten.

Es würde zu weit führen, in diesem Zusammenhang auf die Ursachen der Gewässerverschmutzung, ihre volkswirtschaftlichen Schäden und auf die zu ergreifenden Sanierungsmassnahmen im einzelnen einzugehen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die eingehenden Ausführungen, die in unserer Botschaft vom 28. April 1953 an die Bundesversammlung über die Aufnahme eines Artikels 24<sup>quater</sup> in die Bundesverfassung (BB1 1953, II, 1) enthalten sind.

### III.

#### **Erläuterung der Bestimmungen des Übereinkommens**

In Artikel 1 verpflichten sich die Anliegerstaaten des Bodensees zur Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Gewässerschutzes. Vertragspartei ist schweizerischerseits der Bund. In Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung wird ausdrücklich gesagt, dass der Bund in Verbindung mit den beteiligten Kantonen zum Schutz gegen Verunreinigung ober- und unterirdischer Gewässer, die auf der Landesgrenze liegen oder das Gebiet verschiedener Staaten durchfliessen, durch Verhandlungen und Vereinbarungen die Mitwirkung der Nachbarstaaten anstreben wird. Das Übereinkommen bezieht sich auf die Kantone St. Gallen und Thurgau als Anliegerkantone des Bodensees. Der Bundesrat hat deshalb von Anfang an die Verhandlungen in engem Kontakt mit den Kantonen St. Gallen und Thurgau geführt, die in der Kommission durch je ein Mitglied ihrer Regierung vertreten sind. Während für Österreich ebensfall der Bund zum Vertragsabschluss zuständig ist, sind gemäss dem deutschen Grundgesetz die deutschen Länder zum Abschluss von Verträgen über die Reinhaltung der Grenzgewässer ermächtigt. Absatz 3 ist so zu verstehen, dass die Vertragsparteien einander die Massnahmen mitteilen, die sie zu treffen beabsichtigen, um bei geplanten Wassernutzungen, die die Interessen eines andern Anliegerstaates an der Reinhaltung des Bodensees beeinträchtigen können, eine Verunreinigung zu vermeiden.

Artikel 2. Da vom Gesichtspunkt des Gewässerschutzes aus Obersee und Untersee eine Einheit bilden, erstreckt sich das Übereinkommen ausdrücklich auch auf den Untersee, während für den Rhein vom Ausfluss des Untersees an die bereits bestehende Internationale Rheinschutzkommission zuständig ist.

Artikel 3 übernimmt die bereits im November 1959 gebildete Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee in ihrer bisherigen Zusammensetzung. Es handelt sich dabei um eine internationale Kommission auf Regierungsebene, der ausschliesslich Behördevertreter der Anliegerstaaten angehören.

Artikel 4 umschreibt die einzelnen Aufgaben der Kommission. Sie bestehen einmal in der genauen Beobachtung und Erforschung des gegenwärtigen Zustandes des Bodensees und der Verunreinigungsquellen, sodann in der Erörterung gemeinsamer Abwehrmassnahmen. Wenn möglich soll eine für alle Anliegerstaaten verbindliche internationale Reinhaltordnung aufgestellt werden. Für die Durchführung dieser Aufgaben stehen den Delegationen Sachverständige zur Verfügung. Die schweizerischen Sachverständigen stehen unter Leitung von Professor Dr. O. Jaag, Direktor der Eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz, Zürich.

Beschlüsse der Kommission bedürfen nach Artikel 5 grundsätzlich der Einstimmigkeit; doch kann sich ein Anliegerstaat der Stimme enthalten. Für Beschlüsse, die den Untersee betreffen, ist nur die Zustimmung der schweizerischen Delegation (für den Kanton Thurgau) und jene des Landes Baden-Württemberg erforderlich. Mit den Kantonen St. Gallen und Thurgau ist vereinbart worden, dass der Leiter der schweizerischen Delegation seine Stimme nur im Einvernehmen mit den im konkreten Falle betroffenen Kantonen abgeben kann. Mit dieser Regelung soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass der Bund in Übereinstimmung mit Artikel 8 des Gewässerschutzgesetzes wohl formell Vertragspartner ist, dass die sich aus der Durchführung des Übereinkommens ergebenden finanziellen Konsequenzen aber in erster Linie von den beteiligten Kantonen zu tragen sind.

Nach Artikel 6 verpflichten sich die Anliegerstaaten, die von der Kommission empfohlenen Gewässerschutzmassnahmen «sorgfältig zu erwägen und sie nach Massgabe ihres innerstaatlichen Rechts nach besten Kräften durchzusetzen». Die schweizerische Delegation hatte sich gemeinsam mit den beiden deutschen Delegationen dafür eingesetzt, dass die internationale Kommission für alle Anliegerstaaten verbindliche Beschlüsse fassen kann. Da aber die österreichische Delegation einerseits einer so weitgehenden Bindung nicht zustimmen konnte und man andererseits auf die Zusammenarbeit Österreichs auf dem Gebiete des Gewässerschutzes nicht verzichten wollte, einigte man sich auf den Grundsatz blosser Empfehlungen. Um einzelnen Staaten die Möglichkeit einzuräumen, sich zur Vornahme konkreter Gewässerschutzmassnahmen zu verpflichten, wurde in Artikel 6 ausdrücklich vorgesehen, dass im Einzelfall die betroffenen Anliegerstaaten Empfehlungen der Kommission als für sich oder untereinander verbindlich erklären können. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn ein Anliegerstaat Einwendungen grundsätzlicher Art erhebt, an der Durchführung einer konkreten Massnahme aber nicht interessiert ist.

Die Zustimmung der schweizerischen Delegation ist für derartige Fälle mit den beiden Anliegerkantonen in dem Sinne geregelt worden, dass der Leiter

der schweizerischen Delegation seine Stimme nur mit ausdrücklicher Zustimmung des von der konkreten Massnahme betroffenen Kantons abgeben kann.

Artikel 7 sieht vor, dass jeder Staat die Kosten seiner Delegation und seiner Sachverständigen trägt.

Artikel 8 behält die zwischen den Anliegerstaaten des Bodensees bereits bestehenden internationalen Schiffahrts- und Fischereiabkommen ausdrücklich vor. Die Kommission soll mit den internationalen Einrichtungen für die Fischerei und die Schifffahrt sowie mit der bereits erwähnten Internationalen Rheinschutzkommission zusammenarbeiten.

In diesem Zusammenhang sei auf das Verhältnis der Gewässerschutzmassnahmen am Bodensee zur geplanten Hochrheinschifffahrt hingewiesen. Die Anliegerstaaten sind sich bewusst, dass die in Aussicht genommenen gemeinsamen Gewässerschutzmassnahmen die Frage der Hochrheinschifffahrt nicht präjudizieren. Selbstverständlich ist bei der allfälligen Aufnahme der Hochrheinschifffahrt auf die Interessen des Gewässerschutzes angemessen Rücksicht zu nehmen.

Nach Artikel 9 soll das Übereinkommen 30 Tage nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Regierung des Landes Baden-Württemberg in Kraft treten; es kann von jedem Anliegerstaat mit einer Frist von 6 Monaten auf Jahresende gekündigt werden.

In Würdigung des zur Genehmigung vorliegenden Übereinkommens kann gesagt werden, dass damit erstmals ein umfassendes zwischenstaatliches Abkommen über den Gewässerschutz an einem schweizerischen Grenzgewässer abgeschlossen wurde. Wenn auch das Übereinkommen keine sehr weitgehenden direkten Verpflichtungen der Anliegerstaaten enthält, so stellt es doch ein brauchbares Instrument für eine umfassende internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Gewässerschutzes des Bodensees dar. Wichtiger als der Wortlaut der einzelnen Vertragsbestimmungen ist in der Tat der gute Geist der Zusammenarbeit, der sich denn auch von Anfang an zwischen den Anliegerstaaten des Bodensees bemerkbar gemacht hat. In der verhältnismässig kurzen Zeit ihres Bestehens hat die Kommission sowohl auf administrativem wie auch auf technischem Gebiet bereits Beachtliches geleistet und vor allem bei den zuständigen Behörden sämtlicher Anliegerstaaten die Überzeugung geweckt, dass die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Gewässerschutzes für den Bodensee zu einer dringlichen Notwendigkeit geworden ist und dass dieses Ziel der Anstrengung aller beteiligten Kreise – Behörden, Wissenschaft, Industrie und Private – bedarf.

In diesem Sinne empfehlen wir Ihnen, das vorstehende Übereinkommen durch Annahme des beiliegenden Entwurfes zu einem Bundesbeschluss zu genehmigen.



Wir versichern Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 2. Juni 1961.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,  
Der Bundespräsident:

**Wahlen**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

---

(Entwurf)

## **Bundesbeschluss**

betreffend

### **die Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung**

---

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 5 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 2. Juni 1961,

beschliesst:

Einziges Artikel

Das am 27. Oktober 1960 in Steckborn zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterzeichnete Übereinkommen über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung wird genehmigt.

Der Bundesrat wird ermächtigt, dieses Übereinkommen zu ratifizieren.

**Übereinkommen**  
über  
**den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung**

---

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
die Republik Österreich und  
die Schweizerische Eidgenossenschaft

haben in dem Bestreben, durch gemeinsame Anstrengungen den Bodensee vor Verunreinigung zu schützen, beschlossen, ein Übereinkommen abzuschließen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Das Land Baden-Württemberg:

Ministerialrat Dr. Karl Kübler, Innenministerium Baden-Württemberg,

Der Freistaat Bayern:

Ministerialrat Peter Bussler, Bayrische Staatskanzlei,

Die Republik Österreich:

Ministerialrat Dr. Arpad Knapitsch, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,

Die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Sektionschef Dr. Emanuel Diez, Eidgenössisches Politisches Departement, Regierungsrat Dr. Simon Frick, Baudepartement des Kantons St. Gallen, Regierungsrat Rudolf Schümperli, Baudepartement des Kantons Thurgau, welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden, folgendes vereinbart haben:

**Art. 1**

1. Die Anliegerstaaten des Bodensees, das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft (Kantone St. Gallen und Thurgau) verpflichten sich zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gewässerschutzes für den Bodensee.

2. Die Anliegerstaaten werden in ihrem Gebiet darauf hinwirken, dass der Bodensee vor weiterer Verunreinigung geschützt und seine Wasserbeschaffenheit nach Möglichkeit verbessert wird. Zu diesem Zweck werden sie die in ihrem Gebiet geltenden Gewässerschutzvorschriften für den Bodensee und seine Zuflüsse mit Nachdruck vollziehen.

3. Die Anliegerstaaten werden insbesondere geplante Wassernutzungen, welche die Interessen eines andern Anliegerstaates an der Reinhaltung des Bodensees beeinträchtigen können, einander zeitgerecht mitteilen und, ausser bei Gefahr im Verzuge oder im Falle ausdrücklichen Einvernehmens, erst nach der gemeinsamen Erörterung ausführen lassen.

#### Art. 2

Als Bodensee im Sinne dieses Übereinkommens gelten der Obersee und der Untersee.

#### Art. 3

1. Der Zusammenarbeit dient die von den Anliegerstaaten gebildete ständige Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee (nachstehend Kommission genannt).

2. In der Kommission ist jeder Anliegerstaat durch eine Delegation vertreten, der jeweils eine Stimme zukommt.

3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann zu den Sitzungen der Kommission Beobachter entsenden.

4. Jede Delegation ist berechtigt, Sachverständige beizuziehen.

5. Mit der Durchführung einzelner, genau bezeichneter Aufgaben kann auch die Kommission Sachverständige beauftragen.

#### Art. 4

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a. Sie stellt den Zustand des Bodensees und die Ursachen seiner Verunreinigung fest.
- b. Sie beobachtet laufend die Wasserbeschaffenheit des Bodensees.
- c. Sie berät und empfiehlt den Anliegerstaaten Massnahmen zur Behebung bestehender Mißstände sowie zur Verhütung künftiger Verunreinigungen.
- d. Sie erörtert geplante Massnahmen eines Anliegerstaates im Sinne des Artikels 1, Absatz 3.
- e. Sie prüft die Möglichkeit und den etwaigen Inhalt einer Reinhalteordnung für den Bodensee, die gegebenenfalls den Gegenstand eines weiteren Abkommens der Anliegerstaaten bilden soll.
- f. Sie behandelt sonstige Fragen, die die Reinhaltung des Bodensees berühren können.

## Art. 5

1. Beschlüsse der Kommission werden bei Anwesenheit aller Delegationen einstimmig gefasst. In Verfahrensfragen entscheidet die einfache Mehrheit.

2. Der Einstimmigkeit steht nicht entgegen, wenn sich ein Anliegerstaat in Angelegenheiten, die ihn nicht betreffen, der Stimme enthält. Beschlüsse, die ausschliesslich den Untersee betreffen, bedürfen nur der Stimmen der Delegationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Landes Baden-Württemberg.

3. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung; diese bedarf der Einstimmigkeit.

4. Die Leiter der Delegationen verkehren miteinander unmittelbar.

## Art. 6

1. Die Anliegerstaaten verpflichten sich, die von der Kommission empfohlenen, ihr Gebiet betreffenden Gewässerschutzmassnahmen sorgfältig zu erwägen und sie nach Massgabe ihres innerstaatlichen Rechts nach besten Kräften durchzusetzen.

2. Die Anliegerstaaten, in denen von der Kommission empfohlene Gewässerschutzmassnahmen durchgeführt werden sollen, können im Einzelfall eine Empfehlung der Kommission als für sich verbindlich anerkennen und eine entsprechende Erklärung durch ihre Delegation abgeben.

## Art. 7

Jeder Anliegerstaat trägt die Kosten seiner Delegation und seiner Sachverständigen. Sind Sachverständige im Auftrag der Kommission tätig, so werden die hierdurch entstehenden Kosten nach einem jeweils von der Kommission zu beschliessenden Verhältnis auf die Anliegerstaaten aufgeteilt. Das gleiche gilt für Veröffentlichungen der Kommission.

## Art. 8

1. Internationale Abkommen über die Schiffahrt und die Fischerei bleiben unberührt.

2. Die Kommission arbeitet auf ihrem Aufgabengebiet mit internationalen Einrichtungen für die Schiffahrt und die Fischerei und mit der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung zusammen.

## Art. 9

1. Das vorliegende Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich bei der Regierung des Landes Baden-Württemberg hinterlegt werden. Es tritt 30 Tage nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft.

2. Das Übereinkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem Anliegerstaat mit einer Frist von sechs Monaten auf Jahresende gekündigt worden ist.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Anliegerstaaten dieses Übereinkommen unterzeichnet.

Geschehen in vierfacher Ausfertigung in Steckborn (Kanton Thurgau) am 27. Oktober 1960.

Für das  
Land Baden-Württemberg:  
(gez.) *Dr. Karl Kubler*

Für den  
Freistaat Bayern:  
(gez.) *Peter Bussler*

Für die  
Republik Österreich:  
(gez.) *Knapitsch*

Für die  
Schweizerische Eidgenossenschaft:  
(gez.) *Diez*  
*Frick*  
*Schumperli*